

III. Sachdarstellung und Begründung:

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 07.12.2010

Die Stadt Heidenheim erwirbt das Grundstück der Gemarkung Heidenheim, Flur Heidenheim, Flst. 74/5, Hintere Gasse, mit 1 a 39 m².

Die Stadt Heidenheim veräußert Grundstücke der Markung Heidenheim, Flur Heidenheim, Teilfläche von Flst. 833, Bergstraße mit ca. 600 m² und Flst. 1769, Kanalstraße mit 690 m².

Die Stadt Heidenheim räumt an der Teilfläche des städtischen Grundstücks Markung Heidenheim, Flur Schnaitheim, Flst. 4216/5, mit ca. 627 m² eine Option zur Errichtung von Reihenhäusern, befristet bis 30.06.2011, ein. Der Bauplatzverkauf erfolgt zu den allgemeinen Verkaufsbestimmungen für städtische Bauplätze, wobei die Bestimmungen in Ziffer 16, lit. c) (Rücktrittsrecht für die Stadt - falls das Grundstück oder Grundstücksteile vor Fertigstellung des Neubaus weiterveräußert werden) und Ziffer 18 (Wohnungsbelegung - Vertragsstrafe für den Fall, dass der Erwerber das Gebäude nicht selbst bezieht) ausgenommen werden. Der Erwerberin wird an der südlich verbleibenden Restfläche von Flst. 4216/5 mit ca. 627 m² eine Kaufoption eingeräumt. Diese Option ist befristet bis 31.12.2011. Auf Antrag kann diese Option bis 30.06.2012 verlängert werden.

Bernhard Ilg
Oberbürgermeister